

99150010001000, 99150010001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" oder "Altenpflegerin" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/210725724/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150010001000, 99150010001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" oder "Altenpflegerin" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 40, 43, 58 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)</li> <li>• §§ 43 ff. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 66a Absatz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG)</li> <li>• i.V.m. § 1, 2 Abs. 3 und 4b Altenpflegegesetz (AltPflG) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung</li> <li>• i.V.m. § 21 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung</li> </ul> <p> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_40.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_40.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_43.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_43.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_58.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_58.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/BJNR15720018BJNG001100000">https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/BJNR15720018BJNG001100000</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_40.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_40.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_43.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_43.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_58.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_58.html</a> </p>

## Modul

## Sachverhalt

<https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/BJNR157200018BJNG001100000>  
[https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/\\_66a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html)

## Teaser

Sie möchten in Deutschland als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen und Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

## Volltext

Der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Altenpflegegesetzes. Ihre ausländische Berufsqualifikation kann unter Umständen noch bis zum 31. Dezember 2024 übergangsweise nach dem alten Altenpflegegesetz anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

## Modul

## Sachverhalt

müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

## Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung in einem der Altenpflege vergleichbaren Beruf
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Sie wohnen oder arbeiten noch in einem Drittstaat, also nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie die Zusage einer Gesundheits- und Pflegeeinrichtung zur Beschäftigung als Pflegefachkraft in Deutschland erhalten haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem

## Modul

## Sachverhalt

Herkunftsstaat.

- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

## Voraussetzungen

- Sie haben eine vergleichbare Berufsqualifikation als Altenpflegerin oder Altenpfleger aus einem Drittstaat.
  - Sie wollen in Deutschland als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten.
  - Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Altenpflegerin oder Altenpfleger und haben keine Vorstrafen.
  - Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten.
  - Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

## Kosten

Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen oft von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Der Gebührenrahmen beträgt mindestens 80,00 Euro bis 590,00 Euro

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen).

Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

## Verfahrensablauf

**\*\*Antragstellung\*\***

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ bei der zuständigen Stelle. Sie

## Modul

## Sachverhalt

können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.

### **\*\*Prüfung der Gleichwertigkeit\*\***

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Altenpflegerin oder Altenpfleger nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

### **\*\*Mögliche Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung\*\***

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung, andere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufserfahrung, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen ausgeglichen werden

## Modul

## Sachverhalt

können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation und warum Sie diese wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt. Dann dürfen Sie nicht in Deutschland Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten.

### **\*\*Ausgleichsmaßnahmen\*\***

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal 3 Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“.

## Bearbeitungsdauer

4 Monat(e)  
Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

## Frist

Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen

## Modul

## Sachverhalt

im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

**\*\*Gleichwertigkeitsbescheid\*\***

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

**\*\*Verfahren für Spätaussiedler\*\***

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

## Rechtsbehelf

### Kurztext

- Anerkennung als Altenpflegerin oder Altenpfleger mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
  - Für die Arbeit als Altenpflegerin oder Altenpfleger benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
  - Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten.
  - Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
  - Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Altenpflegegesetzes. Bis zum 31.12.2024 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen noch übergangsweise nach dem

Modul	Sachverhalt
	alten Altenpflegegesetz anerkannt werden. • zuständig: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Thüringer Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" oder "Altenpflegerin" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung, Permission to use the professional title "geriatric nurse" or "geriatric nurse" in the case of professional qualification from third countries Issuance